



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.11.2022  
– Auszug aus Drucksache 18/25364 –**

**Frage Nummer 59**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Andreas  
Krahl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, von welchem Zeitpunkt sie vor dem Hintergrund des laufenden Gesetzgebungsprozesses zur „Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften“ (Drs. 18/24592) ausgeht, um die finanzielle Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine nach § 17 Satz 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) durch staatliche Zuschüsse des Freistaates Bayern für die betroffenen Vereine verlässlich zu regeln, wie können die erforderlichen Personal- und Sachkosten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Betreuungsvereine nach § 15 BtOG bis dahin gedeckt werden und bis wann wird die von der Staatsregierung als Anerkennungsbehörde bestimmte Regierung von Mittelfranken die anerkannten Betreuungsvereine verlässlich über die Höhe der Zuschüsse informieren können?

**Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Der Gesetzentwurf zur „Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften“, welcher der Umsetzung der bundesrechtlichen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts dient, wird derzeit im Landtag behandelt. Verbindliche Aussagen zur Ausgestaltung und Regelung des künftigen Anspruchs der Betreuungsvereine nach § 17 Satz 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) sind der Staatsregierung erst möglich, wenn das vorbezeichnete Änderungsgesetz erlassen und damit auch die Rechtsgrundlage für den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat geschaffen wurde. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird das StMAS umgehend die notwendigen weiteren Schritte einleiten, um einen möglichst nahtlosen Anschluss an das bisherige Förderverfahren zu gewährleisten, im Rahmen dessen die Auszahlung staatlicher Fördermittel für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben durch die Betreuungsvereine bisher frühestens Mitte des jeweiligen Förderjahres erfolgte.